

## Synopse zu § 17 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis

Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2013	Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016	Anmerkungen
<p><b>§ 17</b> <b>Bekanntmachungen</b></p>		
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Kreises am Kreishaus in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, und am Dienstgebäude in Rheinbach, Grabenstraße 39, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.</p> <p>(2) In den folgenden Tageszeitungen ist auf die Bekanntmachungen nach Absatz 1 hinzuweisen:</p> <p>a) Rhein-Sieg-Anzeiger b) Rhein-Sieg-Rundschau c) Bonner Rundschau d) General-Anzeiger für Bonn und Umgebung</p> <p>(3) Unbenommen von Absatz 1 kann in begründeten Fällen die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen.</p> <p>(4) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages erfolgt abweichend von Absatz 1 in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen.</p> <p>(5) Tierseuchenverordnungen werden für das rechtsrheinische Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises im Rhein-Sieg-Anzeiger und in der Rhein-Sieg-Rundschau, für das linksrheinische Gebiet im General-Anzeiger und in der Bonner Rundschau verkündet.</p> <p>(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich vollzogen durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises <a href="http://www.rhein-sieg-kreis.de">www.rhein-sieg-kreis.de</a> unter der Rubrik Bekanntmachungen.</p> <p>(2) Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen:</p> <p>a.) Rhein-Sieg-Anzeiger b.) Rhein-Sieg-Rundschau c.) Bonner Rundschau d.) Generalanzeiger für Bonn und Umgebung</p> <p>(3) Unbenommen von Absatz 1 kann in <b>Ausnahmefällen</b> die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen.</p> <p><u>bisheriger Absatz 6 wird Absatz 4</u> (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang gemäß Absatz 1 sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet.</p> <p><u>bisheriger Absatz 7 wird Absatz 5</u> (5) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>	<p>Anpassung an die Verordnung vom 05.11.2015 über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)</p>

<p>durch Aushang gemäß Absatz 1 sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet.</p> <p>(7) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>		
--	--	--